Die Aufteilung der Vorsteuer

Vielfach werden im Verein Gegenstände angeschafft, die in den unterschiedlichen Bereichen des Vereins genutzt werden. Klassisches Beispiel ist die Sportanlage, die Sporthalle oder der Kunstrasenplatz. Der Sportplatz wird sowohl durch die Jugendmannschaften als auch durch die 1. Mannschaft genutzt. Der Vereinsbus wird sowohl für Fahrten zu Auswärtsspielen als auch für Einkaufsfahrten für die Vereinsgaststätte verwendet.

Wird ein Gegenstand zum Teil für umsatzsteuerpflichtige Umsätze und zum Teil für Umsätze verwendet, die steuerfrei oder nicht steuerbar sind, ist nur die Umsatzsteuer, die der Verein in Rechnung gestellt bekommt, als Vorsteuer abziehbar, die auf die steuerpflichtigen Umsätze anfällt.

Die abziehbaren und die nicht abziehbaren Teilbeträge sind im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung hat sich an der wirtschaftlichen Zuordnung zu orientieren. Denkbar sind folgende **Aufteilungskriterien**:

- nach räumlicher Aufteilung
- nach jeweiliger Nutzungsdauer
- nach dem Verhältnis der Umsätze

Die räumliche Aufteilung kommt bei klar abgegrenzter Nutzung in Betracht.

Beispiel: Vorsteuerabzug ist nur möglich, soweit der Platz durch die 1. Mannschaft genutzt wird

Der TuS Beispiel legt sich einen Kunstrasenplatz zu. Der Platz wird durch alle Mannschaften der Fußballabteilung genutzt. Ein **Vorsteuerabzug ist nur möglich, soweit der Platz durch die 1. Mannschaft genutzt wird**. Denn nur insofern wird der Platz für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet (wegen der umsatzsteuerpflichtigen Eintrittsgelder). Die Nutzung durch die Jugendmannschaften wird dem nicht unternehmerischen ideellen Bereich zugeordnet.

Der Verein hat zum Zwecke der **sachgerechten Schätzung für einen repräsentativen Zeitraum einen Belegungsplan** aufzustellen. Aus diesem Plan ergibt sich der Anteil an der zeitlichen Nutzung, der steuerpflichtigen Umsätzen zugeordnet werden kann.

Beispiel:

Montag: 17 bis 19 Uhr: B-Jugend (m); 19 bis 21 Uhr: C-Jugend (w)

Dienstag: 17 bis 19 Uhr: A-Jugend (m); 19 bis 21 Uhr: 1. Mannschaft (m)

Mittwoch: 17 bis 19 Uhr: D-Jugend (w); 19 –bis 21 Uhr: B-Jugend (m)

Donnerstag: 17 bis 19 Uhr: C-Jugend (m); 19 bis 21 Uhr: 1. Mannschaft (m)

Freitag: 17 bis 19 Uhr: B-Jugend (w); 19 bis 21 Uhr: A-Jugend (m)

Samstag: 13 bis 18 Uhr: Jugendspiele

Sonntag: 11 bis 13 Uhr: Jugendspiele; 14 bis17 Uhr: 1. Mannschaft (m)

Von 30 Stunden wird der Platz **7 Stunden durch die 1. Mannschaft genutzt**. Diese Nutzung berechtigt zum Vorsteuerabzug, da die 1. Mannschaft Eintrittsgelder erhebt, die umsatzsteuerpflichtig sind. Der Verein kann in diesem Beispiel im Rahmen der Anschaffung des Kunstrasenplatzes 23 Prozent der Umsatzsteuer, die er von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt bekommt, als Vorsteuer geltend machen.

Die Ermittlung des abziehbaren Vorsteueranteils nach dem Verhältnis der Einnahmen ist nur dann zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Ändern sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug unter Umständen zu berichtigen. Mehr hierzu in dem Artikel: „Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs“

mein SportNetz NRW
Gemeinsam. Bilden. Stärken.

Erlebe, was dich weiterbringt.
Schatzmeister*in werden

Details

Autor:
Elmar Lumer

zuletzt aktualisiert:
Februar 2024